

Planung	Bescheinigung	Aufstellung	Offenlegung	Beglaubigung
Stadtverwaltung Meinerzhagen – Hochbau– und Stadtplanungsamt – Meinerzhagen, den 27.11.2002 Dipl.-Ing.	Es wird bescheinigt, daß die Darstellung der Grundstücksgrenzen mit dem amtlichen Katasternachweis übereinstimmt und die Planunterlagen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung von 18. Dezember 1990 entspricht. Meinerzhagen, den 27.11.2002 öffentl. best. Verm.Ing. Dipl.-Ing. CHR. SIEBERT Öff. best. Vermessungsingenieur	Diese 12. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 13 BauGB durch Beschluß des Rates der Stadt Meinerzhagen vom 24.09.2001 aufgestellt worden. Meinerzhagen, den 28.11.2002 Bürgermeister	Diese 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 "Korbecke" der Stadt Meinerzhagen hat mit Begründung entsprechend § 3 (2) BauGB vom 05.08.2002 bis 04.09.2002 öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Offenlegung sind am 24.07.2002 bekannt gemacht worden. Meinerzhagen, den 28.11.2002 Bürgermeister	Die Übereinstimmung dieser Plankopie mit dem in Kraft getretenen 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 "Korbecke" der Stadt Meinerzhagen vom wird hiermit beglaubigt. Meinerzhagen, den Bürgermeister

Präambel

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein–Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), in der derzeitig gültigen Fassung,

der Neufassung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung –BauNVO– vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), in der derzeit gültigen Fassung,

des § 86 Abs. 1 und Abs. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein–Westfalen (BauO NRW) in der Neufassung vom 1. März 2000 (GV NRW S. 256),

der Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58).

hat der Rat der Stadt Meinerzhagen in seiner Sitzung am 28.10.2002 diese Bebauungsplanänderung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

A. Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1, 4 und 7 BauGB :

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung

Art und Maß der baulichen Nutzung :

WA — Allgemeine Wohngebiete gemäß § 4 BauNVO

Zulässig sind :
1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank– und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen der Ziffern 2 – 5 generell nicht zulässig sind; sie werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
Die unter Ziffer 1 der in § 4 Abs. 3 BauNVO aufgeführten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen ("Betriebe des Beherbergungsgewerbes") sind allgemein zulässig.

II — Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze) gemäß § 16 (2) und § 20 (1) BauNVO, z.B.

0,4 — Grundflächenzahl (GRZ) gemäß 16 (2) und § 19 (1) BauNVO als Höchstmaß

(0,8) — Geschossflächenzahl (GFZ) gemäß § 16 (2) und § 20 (2) BauNVO, als Höchstmaß, z.B.

Bauweise, Baugrenze, überbaubare Grundstücksflächen :

o — offene Bauweise gemäß § 22 (2) BauNVO

Baugrenzen — Überbaubare Grundstücksfläche

Verkehrsfläche :

Öffentliche Straßenverkehrsfläche — Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmungen :

Mi – Mischverkehrsfläche
PZ – private Verkehrsfläche (Privatzufahrt)
F/R – Fuß– / Radweg

Grünflächen :

Öffentliche Grünfläche
Zweckbestimmung :

Parkanlage

B. Örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 Abs. 1 und 4 BauO NRW i.V. mit § 9 Abs. 4 BauGB :

SD — Zulässige Dachform: Satteldach

30° - 40° — Zulässige Dachneigung

Als Dachaufbauten sind Dachgauben ausschließlich in Form von Schleppgauben und von Giebelgauben (Zwerchhäusern) mit insgesamt abgewalmtem Dachgiebel zur Belichtung des Dachgeschosses im mittleren Drittel der Dachfläche zulässig.
Zur Belichtung des Spitzbodens sind Dachaufbauten nicht zulässig.
Dacheinschnitte (Loggien, etc.) sowie Zwerchgiebel und Gebäudeanbauten mit am Hauptdach ansetzenden Nebendächern an talseitig gelegenen Traufseiten von Gebäuden sind ebenfalls nicht zulässig.
Das Eindeckungsmaterial des Gaubendaches und das Wandbekleidungsmaterial der vorderen und seitlichen Gaubenflächen ist farblich der Dacheindeckung des Hauptgebäudes anzupassen.

Dachaufbauten und Dacheinschnitte (Loggien, etc.) sind nicht zulässig.

Drempel sind bis zu einer Höhe von max. 1,20 m zulässig.

C. Sonstige Darstellungen :

442 — Vorhandene Flurstücksgrenzen / Flurstück mit Nummer

Vorhandene Gebäude

D. Hinweise :

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur– und / oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und / oder dem Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 / 1261, Fax: 02761 / 2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen – Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschungen bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

E. Inkrafttreten :

Diese Bebauungsplanänderung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Satzung der Stadt Meinerzhagen vom 28.10.2002

28.11.02
Bürgermeister — Ratsmitglied — Schriftführer

Stadt Meinerzhagen

Bebauungsplan Nr. 44 „Korbecke"

12. Änderung gemäß § 13 BauGB

Maßstab 1:500